

# RS UVS Vorarlberg 1992/07/21 1-137/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1992

## Beachte

vgl.VwGH 27.11.1990, Zl. 90/04/0176 **Rechtssatz**

Nicht jegliche Änderung der Betriebsanlage und somit auch nicht der Betrieb nach jeglicher Änderung sind genehmigungspflichtig. Eine weitere Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit neuer oder größerer Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiliger Einwirkungen im Sinne des §74 Abs2 GewO. Derartige Sachverhaltselemente muß der Spruch eines verurteilenden Straferkenntnisses enthalten.

## Schlagworte

Betrieb einer geänderten Betriebsanlage, Spruchinhalt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)